

von insgesamt rund 8 500.- RM bei dem Titel " für sonstige Zwecke " abgesetzt und eingespart werden, so daß - abgesehen von dem bleibenden Wert der Bewilligung zweier festen Stellen an sich - nur ein Mehr von etwa 3 000.- RM hier neu zu bewilligen ist.

Als Nebenvergütung für die Rechnungsführung des Reichsinstituts stand bis zum Haushaltsjahr 1936 ein jährlicher Betrag von RM 600.- zur Verfügung. Dieser Betrag wurde in Verfolg der Beratungen über den Haushalt 1937 erstmals auf RM 480 herabgesetzt, indem die 20% Kürzung dieser Summe verfügt wurde. Im Hinblick auf den steigenden Umfang der Kleinarbeit bei der Rechnungsführung und die häufiger als früher notwendig gewordenen Fahrkosten des Rechnungsführers von seiner Wohnung in das Reichsinstitut halte ich es für billig und sozial angebracht, daß der frühere Betrag von RM 600.- wieder bewilligt und ungekürzt ausgeschüttet wird. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

- 3) eine Erhöhung der Vergütung für den Rechnungsführer von RM 480.- auf RM 600.- - also ein Mehr von RM 120.-

Der Betrag für "Überstunden und Unvorhergesehenes" in der Höhe von RM 300.- mußte im laufenden Haushaltsjahr mit einem Teilbetrag von RM 23.- zum Ausgleich der von uns zu niedrig angesetzten festen Sozialversicherungsbeiträge des Angestellten (Gruppe VI RAT) herangezogen werden. Um diese Verrechnung künftig zu vermeiden und den vollen Betrag von RM 300.- für den angegebenen Zweck ausschließlich verwenden zu können, beantrage ich

- 4) eine Erhöhung des Betrages für Überstunden
von RM 277.- auf RM 300.- - also ein Mehr von RM 23.-

b) Ausgaben für sonstige Zwecke.

1) Geschäftsbefürfnisse.

Der im Rechnungsjahr 1937 hierfür mit RM 400.- veranschlagte Betrag wird mit Sicherheit im Jahre 1938 nicht ausreichen. Die Summe von RM 400.- kann für 1937 nur deswegen gerade auslangen, weil in diesem Jahre infolge einiger noch vorhandener alter Bestände neue Ausgaben für Geschäftsdrucksachen nicht entstehen. Dagegen werden in den kommenden Jahren unbedingt größere Anschaffungen von Papier aller Art und Drucksachen pp. gemacht werden müssen, so daß für Geschäftsaufwurf-

nisse